

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 20. Dezember 1983

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 1, S. 14;

geändert mit Ordnungen

vom 2. Februar 1990 (StAnz. S. 235),

vom 15. Februar 2000 (StAnz. S. 423)]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Oktober 1982 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 28. November 1983 - 953 Tgb.Nr. 1145/83 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

II. Zulassung

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgesuch
- § 6 Entscheidung über Zulassung

III. Die Habilitation

- § 7 Habilitationsausschuss
- § 8 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 9 Vortrag und Kolloquium
- § 10 Öffentliche Vorlesung

IV. Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

- § 11 Ergebnis der Habilitation
- § 12 Rechtsstellung des Habilitierten
- § 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

- § 14 Rücknahme des Habilitationsgesuches und Wiederholung der Habilitation
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

VI. Widerspruch

- § 17

VII. Beendigung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

- § 18 Verzicht
- § 19 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 20 Widerruf der Lehrbefugnis

VIII. Anzeigepflicht und Schlussbestimmungen

- § 21 Anzeige- und Mitteilungspflicht

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Durch die Habilitation im Fachbereich Sport wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und pädagogischer Befähigung festgestellt und gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 HochSchG die Lehrbefugnis (venia legendi) für Sportwissenschaft unter Bezeichnung eines sportwissenschaftlichen Schwerpunkts erworben.
- (2) Der Fachbereich kann nur für solche Fächer habilitieren, die am Fachbereich Sport hauptamtlich in Forschung und Lehre vertreten werden.
- (3) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

§ 2

Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:
 - 1. eine Habilitationsschrift,
 - 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
 - 3. eine öffentliche Vorlesung.
- (2) Anstelle einer Habilitationsschrift kann der Bewerber eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen, die während der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs angefertigt wurden und in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift entsprechen. Hierbei können auch zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte berücksichtigt werden.

§ 3

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- (1) Der Habilitationsausschuss des Fachbereichs entscheidet, soweit durch das Landesgesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) nichts anderes bestimmt wird, mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 24 Abs. 4 HochSchG) durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Bei dem Beschluss über die Annahme der Habilitationsschrift (§ 8 Abs. 2 und 4) oder die Anerkennung habilitationsgleichwertiger Leistungen (§ 8 Abs. 3 und 4) sind auch Berichterstatter aus einem anderen Fachbereich der Hochschule stimmberechtigt.

(3) Über die Beschlüsse und die mündlichen Habilitationsleistungen ist gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit Absatz 3 HochSchG eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Entscheidungen, welche die Zulassung zur Habilitation, die Ergänzung oder Erweiterung der Lehrbefähigung, die Zulassung zur Wiederholung oder die Umhabilitation ablehnen oder die *venia legendi* widerrufen oder die Lehrbefähigung aberkennen, müssen begründet, und dem Betroffenen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zugestellt werden.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens hat der Bewerber das Recht, innerhalb eines Jahres im Dekanat Einsicht in seine Akten zu nehmen.

II. Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule im Fach der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss die Dissertation eines anderen Fachgebietes als gleichwertig anerkennen. Ausländische Grade müssen nach § 3 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) genehmigt sein.

Seit Abschluss des Promotionsverfahrens sollen zwei Jahre verstrichen sein.

§ 5

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich beim Dekan einzureichen. In dem Gesuch ist das Fach zu benennen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, in dem auch alle bisher vom Bewerber abgelegten oder versuchten staatlichen oder akademischen Prüfungen zu bezeichnen sind und anzugeben ist, ob und inwieweit sich der Bewerber schon anderweitig um eine Habilitation beworben hat,
2. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Doktordiploms,
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. Zeugnisse oder beglaubigte Abschriften über die vom Bewerber bisher abgelegten Prüfungen,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis neuren Datums, wenn der Bewerber nicht Beamter ist,
6. a) die Habilitationsschrift in mindestens zwei maschinengeschriebenen Exemplaren, ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers und möglichst je ein Exemplar dieser Veröffentlichungen,
b) im Falle eines Antrags auf Anerkennung habilitationsgleichwertiger Leistungen je zwei Exemplare der vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
7. eine Versicherung des Bewerbers, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel selbständig verfasst sind und dass die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind.

(3) Die eingereichten Unterlagen - außer Urschriften der Zeugnisse - bleiben beim Fachbereich.

§ 6
Entscheidung über die Zulassung

- (1) Nachdem festgestellt ist, dass das Gesuch ordnungsgemäß eingereicht ist, gibt der Dekan die Unterlagen an den Habilitationsausschuss (§ 7) weiter. Der Habilitationsausschuss entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation.
- (2) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

III. Die Habilitation

§ 7
Habilitationsausschuss

- (1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss durchgeführt.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören alle hauptamtlichen Professoren (§ 48 Abs. 1 HochSchG), die habilitierten Bediensteten sowie ein studentischer Vertreter des Fachbereichs an. Letzterer wird vom Fachbereichsrat gewählt. Er kann an den Beratungen und der Beschlussfassung über die Habilitationsleistungen nicht teilnehmen. Zu Vortrag und Kolloquium sind auch die nicht der Professorengruppe angehörenden Mitglieder des Fachbereichs einzuladen.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.
- (4) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses setzt den Termin für die öffentliche Vorlesung fest.

§ 8
Schriftliche Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftlich bedeutende Abhandlung aus dem Fach darstellen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie muss erweisen, dass der Bewerber die wissenschaftlichen Methoden des Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Lösung von Fachproblemen besitzt.
- (2) Der Habilitationsausschuss bestimmt aus den hauptamtlichen Professoren des Fachbereichs (§ 48 Abs. 1 HochSchG) einen Hauptberichterstatter und zwei Mitberichterstatter zur Begutachtung der Habilitationsschrift. Bis zu zwei der Berichterstatter können aus einem anderen Fachbereich der Universität Mainz und/oder einer entsprechenden auswärtigen Hochschule bestellt werden.
- (3) Legt der Bewerber gemäß § 2 Abs. 2 eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten als schriftliche Habilitationsleistung vor, so obliegt dem Habilitationsausschuss,
1. aus den Professoren der Universität Mainz zwei Berichterstatter, davon mindestens einer aus dem Fachbereich Sport zur Begutachtung der eingereichten Arbeiten zu bestimmen;
 2. zwei auswärtige Berichterstatter zu bestimmen. Diese sollen Professoren sein. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, einen der auswärtigen Berichterstatter vorzuschlagen.
- (4) Die schriftlichen Habilitationsleistungen und die Gutachten werden dem Habilitationsausschuss in angemessener Frist vorgelegt. Auch alle anderen Professoren des Fachbereichs sind berechtigt, zur Habilitationsschrift Stellung zu nehmen.
- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dem Bewerber sind die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vortrag und Kolloquium

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so lässt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Bewerber zum Vortrag vor dem Habilitationsausschuss zu mit der Aufforderung, hierfür aus dem gewählten Fach insgesamt drei Themen vorzuschlagen. Der Ausschuss wählt eines der vorgeschlagenen Themen oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Der Vortrag ist frühestens auf den vierten, spätestens auf den zehnten Tag nach der Mitteilung des gewählten Themas an den Bewerber anzuberaumen. Dem Vortrag schließt sich das Kolloquium mit dem Habilitationsausschuss an.
- (2) Der Vortrag vor dem Habilitationsausschuss muss ein Thema aus dem Fachgebiet des Bewerbers behandeln. Der Vortrag muss auch die pädagogische Befähigung des Bewerbers zeigen. Das Kolloquium mit dem Habilitationsausschuss erstreckt sich über das gesamte Fach des Bewerbers. Dabei müssen hinreichende Fachkenntnisse, die erforderliche wissenschaftliche Allgemeinbildung und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren erwiesen werden.
- (3) Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob Vortrag mit Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistung zu werten sind und der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung zuzulassen ist.
- (4) Der Dekan unterrichtet den Bewerber über das Ergebnis des bisherigen Habilitationsverfahrens.
- (5) Wird der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 10 Öffentliche Vorlesung

- (1) Ist der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung zugelassen, so teilt er dem Dekan das Thema hierfür mit.
- (2) Der Dekan gibt dem Bewerber den Termin für die öffentliche Vorlesung bekannt und lädt hierzu den Präsidenten und durch Anschlag alle anderen Angehörigen der Universität ein.

IV. Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

§ 11 Ergebnis der Habilitation

- (1) Mit der öffentlichen Vorlesung sind alle Habilitationsleistungen erbracht. Der Habilitationsausschuss stellt die Lehrbefähigung fest.
- (2) Der Dekan fertigt dem Bewerber eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus. Die Urkunde muss enthalten:
1. Die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen,
 3. das Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird,
 4. den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung,
 5. die eigenhändige Unterschrift des Dekans und des Präsidenten,
 6. das Siegel der Universität und den Stempel des Fachbereichs.

Die Urkunde wird vom Dekan überreicht. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen.

§ 12 Rechtsstellung des Habilitierten

Der Habilitierte kann innerhalb des Fachbereichs in dem in der Urkunde angegebenen Fach nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 HochSchG selbständig lehren (Lehrbefugnis). Falls er in jedem Semester wenigstens eine einstündige Lehrveranstaltung am Fachbereich Sport abhält, ist er berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 13 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der Habilitierte ist nach der Feststellung der Lehrbefähigung zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift bzw. der noch unveröffentlichten schriftlichen Habilitationsleistungen innerhalb von zwei Jahren verpflichtet. Er hat beim Fachbereich fünf Exemplare kostenlos einzureichen. Über die Verlängerung der Fristen entscheidet der Habilitationsausschuss.

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 14 Rücknahme des Habilitationsgesuches und Wiederholung der Habilitation

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen. Nimmt er vor der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung dieses zurück, so gilt es als nicht eingereicht.

(2) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von mindestens einem Jahr nach erfolglos beendeter Habilitation zulässig. Über die Ausnahme entscheidet der Habilitationsausschuss im Zusammenhang mit der ablehnenden Entscheidung. Bereits angenommene Habilitationsleistungen können bei der Wiederholung angerechnet werden.

§ 15 Umhabilitation

Ist der Bewerber bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz habilitiert, so kann der Habilitationsausschuss bei seiner Entscheidung über die Zulassung von der Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 8 und 9 absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigestelltes Thema fordern, das der öffentlichen Vorlesung gemäß § 10 entspricht.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung

Die Lehrbefähigung kann auf andere Fachgebiete des Fachbereichs ausgedehnt werden. Diese Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Fachgebiet voraus. Eine Erweiterung der Lehrbefähigung ist auch dann zulässig, wenn sich der Bewerber in einem Fach habilitiert hat, das nicht im Fachbereich vertreten ist, aber der Sportwissenschaft fachlich nahe steht und für die Fortentwicklung der Sportwissenschaft von maßgeblicher

Bedeutung ist. Über die Erweiterung der Lehrbefähigung entscheidet der Habilitationsausschuss mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Habilitationsausschuss legt die Bezeichnung für die erweiterte Lehrbefähigung fest.

VI. Widerspruch

§ 17

(1) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Bewerber Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig.

(2) In Habilitationsangelegenheit ist der Habilitationsausschuss Widerspruchsbehörde.

VII. Beendigung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

§ 18

Verzicht

(1) Der Habilitierte kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Dekan des Fachbereichs wirksam.

(2) Als Verzicht gilt, wenn ein Habilitierter sich durch eine andere Fakultät oder Fachbereich hat umhabilitieren lassen.

(3) Wünscht ein Habilitierter, dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften für die Umhabilitation (§ 15) zu verfahren.

§ 19

Aberkennung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren.

(2) Die Lehrbefugnis muss aberkannt werden, wenn sich der Habilitierte zu ihrer Erlangung unlauterer Mittel bedient hat, oder wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.

(3) Vor der Aberkennung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20

Widerruf der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses widerrufen werden,

1. wenn der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht und damit seinen Pflichten nach § 12 nicht nachkommt;
2. wenn er als Beamter in einem Dienstordnungsverfahren aus dem Dienst entfernt wird;
3. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gehör zu geben.

VIII. Anzeigepflicht und Schlussbestimmungen

§ 21

Anzeige- und Mitteilungspflicht

(1) Der Dekan zeigt dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Beifügung einer Kopie der Habilitationsurkunde den Vollzug der Habilitation mit der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis an.

(2) Eine Aberkennung der Lehrbefähigung oder ein Widerruf der Lehrbefugnis sowie ein Verzicht des Habilitierten auf die Lehrbefugnis ist dem zuständigen Ministerium und dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 1983

Der Dekan des Fachbereichs Sport
der
Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. M. L e t z e l t e r